



II-1705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

2. September 1987

Z. 70 0502/119-Pr.2/87

764 IAB

1987 -09- 03

zu **824 J**

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Kollegen vom 10. Juli 1987, Nr. 824/J, betreffend die Produktion von Urananreicherungsanlagen im ehemaligen "Hebag"-Werk in Wien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

Meinen Informationen zufolge ist den Behörden noch nicht bekannt, welche Produktion im gegenständlichen Werk aufgenommen werden soll. Sobald bei den zuständigen Stellen Unterlagen über die geplante Produktion vorliegen, haben diese im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens die geplante Betriebsanlage einer Prüfung zu unterziehen.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung darf eine Betriebsanlagenbewilligung nur erteilt werden, wenn durch sie die Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung ausgeschlossen ist.

Beschränkungen in diesem Sinne können erst nach Bekanntsein der geplanten Produktion unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenschaften im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens auferlegt werden. Hinsichtlich des Exports solcher Komponenten, wie er im Sicherheitskontrollgesetz in der Fassung des BGBl.Nr. 315/1978 geregelt ist, das in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt, findet Art. II Anwendung, der im § 4 Abs. 4

regelt: "Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung die Waren festzulegen, deren Ausfuhr einer Bewilligung gemäß Abs. 3 bedarf.

Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 629/1975 kundgemacht und durch Verordnung BGBl.Nr. 518/1978 ergänzt.

Art. II § 4 Abs. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes regelt:

"Soweit es zur Erfüllung der von Österreich übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, bedarf die Ausfuhr ... von Ausrüstung ..., die für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonders spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet ist (§ 2 Z. 3), einer Bewilligung des Bundeskanzlers".

Zu 3.

Auf gesetzlicher Basis werden in Österreich bereits von mehreren Firmen (z.B. VOEST) Teile hergestellt, die in atomtechnischen Anlagen Verwendung finden bzw. finden können. Somit ist eine Industrieproduktion in dieser Sparte bereits vorhanden.

In diesem Zusammenhang darf ich nochmals darauf hinweisen, daß nach den einschlägigen Bestimmungen von der Gewerbebehörde eine Betriebsanlagenbewilligung nur dann erteilt wird, wenn durch sie die Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung ausgeschlossen ist.

